

# UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

## UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND Förderungsrichtlinien 2002

Umweltförderungen des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft –  
managed by Kommunalkredit Public Consulting.



# Förderungsrichtlinien 2002

## für die Umweltförderung im Inland.

Aufgrund der §§ 14 und 23 ff Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 57/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit folgende Änderung der Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland angeordnet:

### Zielsetzungen.

- §1 (1)** Ziel der Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung international vereinbarter Ziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen.
- (2) In klimapolitischer Hinsicht zielt die Umweltförderung im Inland im Besonderen auf die Erreichung des auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Zieles zur Reduktion von 13 % der Emissionen an Kohlendioxid-Äquivalenten bis zur Periode 2008 bis 2012 gegenüber dem Jahr 1990 (KYOTO-Ziel) ab.
- (3) Die Umweltförderung im Inland soll der Verwirklichung nachfolgender Grundsätze helfen:
1. Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen und Sicherstellung der größtmöglichen Verminderung von Emissionen;
  2. Vorrang von integrierten Maßnahmen vor „end-of-pipe“ Maßnahmen.
- (4) Zu diesem Zweck soll die Umweltförderung im Inland einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit amortisieren und
1. deren Erfolg die Vorgaben der umweltrelevanten Gemeinschaftsnormen übersteigt, oder
  2. – bei Fehlen umweltrelevanter Gemeinschaftsnormen oder bei strengeren nationalen Umweltnormen – deren Erfolg den Vorgaben der nationalen Normen entspricht, oder
  3. für die umweltrelevante nationale oder Gemeinschaftsnormen fehlen.

### Begriffsbestimmungen.

- §2 (1)** Gemeinschaftsnormen im Sinne dieser Richtlinien stellen verbindliche Normen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene für das zu erreichende Umweltschutzniveau sowie die Verpflichtung in Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Verwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel, sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen (beste verfügbare technische Hilfsmittel im Sinne der Fußnote 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. Nr. C 37 vom 3. Februar 2001, 2001/69 idGF.), dar. Die Verbindlichkeit der Gemeinschaftsnorm ist auch gegeben, wenn die Norm auf Gemeinschaftsebene bereits verabschiedet wurde, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde.
- (2) Nationale Normen im Sinne dieser Richtlinien stellen verbindliche Normen auf Bundes- oder Landesebene für das zu erreichende Umweltschutzniveau dar. Nationale Normen sind auch dann strenger als Gemeinschaftsnormen, wenn für das Erreichen des gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus kürzere Umsetzungsfristen festgelegt sind.
- (3) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die betriebliche Verkehrsmaßnahmen und örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Planungsleistungen. Nicht förderungsfähig sind in diesem Sinne:
1. Grundstückskosten;
  2. Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- oder Einreichstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
  3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
  4. Finanzierungskosten;
  5. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderungsfähigen Kosten gegenüber der im Fördervertrag vereinbarten, sofern diese nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
  6. Investitionen gemäß § 3 Z 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen oder Abfällen führen;

7. Kostenarten von Investitionen gemäß § 3 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste näher bezeichnet werden. Diese Maßnahmen werden nach Befassung der Kommission vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Richtlinien sind jene gemäß der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt (idgF.). Bis zur Annahme dieser Richtlinie durch das Europäische Parlament und dem Rat wird dazu der EU-Kommissionsvorschlag für diese Richtlinie (ABl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, S. 320) übernommen. Die Definition der erneuerbaren Energieträger gemäß der jeweils geltenden Fassung dieser Richtlinie kann bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (5) Biogene Abfälle oder Abfälle mit relevanten biogenen Anteilen im Sinne dieser Richtlinien sind jene, die in einer zu diesem Zweck vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft nach Befassung der Kommission erstellten Liste angeführt sind. In dieser Liste werden die für eine Förderung anerkannten Kategorien von biogenen Abfällen oder Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen sowie deren erforderliches Ausmaß am eingesetzten Abfall festgelegt. Diese Liste kann bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (6) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die in der Bestimmungsverordnung zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990 idgF., als solche ausgewiesen werden.
- (7) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, insbesondere in INTERREG-Gebieten, Beratungsleistungen (z. B. Öko-Audits im Sinne der EMAS-Verordnung ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juni 1993 idgF.), Energie- oder Mobilitätskonzepte, sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche. Als Vorleistungen werden insbesondere Projektkosten oder erweiterte Projekte nach der PREPARE-Methode anerkannt.
- (8) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (9) Kleinere oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen entsprechend der

im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition von Klein- und Mittelunternehmen, ABl. Nr. C 107/4 vom 30. April 1996, 96/280 idgF. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition von Klein- und Mittelunternehmen kann bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

- (10) Die Kommission im Sinne dieser Richtlinien ist jene, die gemäß § 7 Z 2 UFG in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland einzurichten ist.
- (11) „De-minimis“-Beihilfen im Sinne dieser Richtlinien sind jene Beihilfen unterhalb der „de-minimis“-Grenze, die gemäß der Verordnung der EU-Kommission ABl. L 010 vom 13. Jänner 2001, 2001/69/EG idgF. nicht von Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag umfasst sind. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als „de-minimis“-Beihilfe können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (12) Ein autarkes Siedlungsgebiet im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn das Siedlungsgebiet hinsichtlich der Energieversorgung autark ist und nicht im Einzugsgebiet eines 30.000 Einwohner übersteigenden Siedlungsgebietes liegt und die eingesetzten erneuerbaren Energieträger zumindest teilweise aus eigenen oder regionalen Quellen stammen.

## Gegenstand der Förderung.

### §3 Gegenstand der Förderung sind:

1. Investitionen
  - a) zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase;
  - b) zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase;
  - c) zur Einsparung sowie zur effizienteren Bereitstellung oder Nutzung von Energie zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase;
  - d) für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase;
  - e) zur Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase, soweit sie nicht gemäß lit. a bis d förderbar sind;
  - f) zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Staubemissionen, soweit Anlagen, Arbeits- und Zugmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in

der jeweils geltenden Fassung, sowie Baumaschinen und -geräte mit Selbstzündungsmotoren im Sinne der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 136/2005 verbessert oder ersetzt werden;

- g) zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
  - h) zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
  - i) zur Vermeidung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen;
  - j) betreffend Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen im Sinne der lit. a bis h oder durch nicht gefährliche Abfälle zu verringern.
2. Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in Z 1 genannten Maßnahmen notwendig sind und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen berechtigten Stelle (Einreichstelle) vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist;

- 9. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, diese beachtet;
- 10. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zustimmt, dass
  - a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;
  - b) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Rechnungshof, dem jeweiligen Bundesland sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## Voraussetzungen.

**§4 (1)** Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

- 1. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
- 2. – bei Investitionen von mehr als 1 Million EURO – die gesamte Betriebsanlage dem Stand der Technik entspricht oder in angemessener Zeit entsprechen wird;
- 3. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
- 4. durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
- 5. durch das erzeugte Produkt bei sachgemäßem Gebrauch unter Einbeziehung des im Zusammenhang mit dem Produktlebenszyklus stehenden Abfalltransportes und der Abfallbehandlung keine Umweltgefährdung ausgeht;
- 6. für Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 lit. d ein Mobilitätskonzept für den Betrieb erstellt wird;
- 7. – soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – vom Förderungswerber der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;
- 8. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 7 bei der Abwicklungsstelle oder bei einer vom Bundesminister für Land- und Forst-

- (2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht und die Investitionskosten über der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Beachtung auf die Empfehlung der Kommission festgesetzten Grenze liegen.
- (3) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegulungen, die eine Einzelfallnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden. Eine Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere erforderlich für:
  - 1. Großprojekte im Sinne der Randnummer 76 des Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzhilfen, wobei diese Fälle vor der Befassung der Kommission von der Abwicklungsstelle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen sind;
  - 2. Förderungen, bei denen für die Ermittlung der förderfähigen Kosten die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Vorteilen aus Nebenprodukten unter Betrachtung eines kürzeren als

fünf Jahre dauernden Zeitraumes der Maßnahme erfolgt (§ 8 Abs. 3 letzter Satz), sowie für

3. Förderungen zugunsten von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 3 Z 1 lit. a), sofern dies in begründeten Fällen für die Umsetzung der Maßnahme unerlässlich ist und keine anderen Förderungen für die Anlage in Anspruch genommen werden und ein erhöhter Fördersatz gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 3. Fall gewährt werden soll.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft kann unter Beachtung auf die Empfehlung der Kommission zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Förderungswerber.

- §5 Ansuchen im Bereich der Umweltförderung im Inland können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 und 2 setzen, gestellt werden.

## Konsortialförderung.

- §6 (1) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger ist zulässig.
- (2) Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Investitionskosten können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.
  - (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Die Abwicklungsstelle hat diese Information der Kommission weiterzugeben.

## Förderungsansuchen und Unterlagen.

- §7 (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars bei der Abwicklungsstelle oder bei einer Einreichsstelle einzubringen.

- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- (3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.
- (4) Die Form und Art der Einreichung wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung der Kommission festgelegt.

## Ermittlung der förderbaren Kosten.

- §8 (1) Sofern eine Förderung über der „de-minimis“-Grenze gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition gemäß § 3 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Z 2 förderfähig:
1. im Fall der Anpassung an nationale Normen, für die keine umweltrelevanten Gemeinschaftsnormen bestehen, werden jene Kosten als umweltrelevante Mehrkosten anerkannt, die zur Erreichung des Umweltschutzzieles aufgrund der nationalen Norm erforderlich sind;
  2. im Fall der Anpassung an nationale Normen, die strenger als die umweltrelevanten Gemeinschaftsnormen sind, werden jene Kosten als umweltrelevante Mehrkosten anerkannt, die über die Kosten zur Anpassung an die umweltrelevanten Gemeinschaftsnormen hinausgehen und zur Erreichung des Umweltschutzzieles aufgrund der nationalen Norm erforderlich sind;
  3. im Fall des Fehlens umweltrelevanter nationaler Normen und Gemeinschaftsnormen, werden jene Kosten als umweltrelevante Mehrkosten anerkannt, die für die Erreichung des freiwillig angestrebten wesentlich höheren Umweltschutzzieles erforderlich sind.
- (2) Können die umweltrelevanten Mehrkosten nicht eindeutig aus der Gesamtinvestition oder gar nicht ermittelt werden, so werden die Kosten einer Maßnahme gleicher Kapazität, jedoch ohne vergleichbare umweltrelevante Komponenten sowie unter Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Erlösen aus Nebenprodukten als Referenzkosten herangezogen.
  - (3) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Vorteilen aus Nebenprodukten erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme. Soweit in begründeten Fällen ein kürzerer Betrachtungszeitraum herangezogen werden soll, ist eine Förderung nur nach vorheriger Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission möglich.

- (4) Bei der Förderung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern werden als Referenzkosten die Kosten einer Anlage zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern mit derselben Kapazität herangezogen.
  - (5) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Abwicklungsstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Abwicklungsstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.
  - (6) Sofern eine Förderung bis zur „de-minimis“-Grenze gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Kosten der Investition gemäß § 3 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Z 2 förderfähig. In begründeten Fällen kann eine Förderung, die die Kriterien für eine Förderung unterhalb der „de-minimis“-Grenze erfüllt, auch als Förderung über der „de-minimis“-Grenze (Abs. 2 bis 5) gewährt werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.
4. für Investitionen für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen (§ 3 Z 1 lit. d) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Reduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
  5. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von klimarelevanten Gasen (§ 3 Z 1 lit. e) bis zu 30 %;
  6. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Staubemissionen (§ 3 Z 1 lit. f) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit von der Art der verminderten Emissionen und dem Ausmaß der Verringerung oder Vermeidung festzulegen ist;
  7. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch sonstige luftverunreinigende Stoffe (§ 3 Z 1 lit. g) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit von der Art der verminderten Emissionen und dem Ausmaß der Verringerung oder Vermeidung festzulegen ist;
  8. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, (§ 3 Z 1 lit. h) bis zu 30 %;
  9. für Investitionen zur Verringerung durch Vermeidung oder Verwertung oder zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 3 Z 1 lit. i) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Verringerung oder der Qualität der Entsorgung festzulegen ist.

## ▲ Ausmaß der Förderung.

- §9 (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, nach Anhörung der Kommission, technische, ökologische und ökonomische Kriterien für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen.
- (2) Bei Förderungen über der „de-minimis“-Grenze können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 8 Abs. 1 bis 5) folgende Förderungssätze gewährt werden:
1. für Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 3 Z 1 lit. a) bis zu 40 %, im Falle der autarken Versorgung eines Siedlungsgebietes mit erneuerbaren Energieträgern bis zu 50 % sowie in begründeten Fällen ein höherer Fördersatz, sofern dies für die Umsetzung der Maßnahme unerlässlich ist, keine anderen Förderungen für die Anlage in Anspruch genommen werden und nach vorheriger Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission;
  2. für Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen (§ 3 Z 1 lit. b) bis zu 30 %;
  3. für Investitionen zur Einsparung sowie zur effizienteren Bereitstellung oder Nutzung von Energie (§ 3 Z 1 lit. c), wie z. B. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, betriebliche Energiesparmaßnahmen, Leistungen von Energiedienstleistungsunternehmen, bis zu 40 %;
- (3) Investitionen für Projekte oder Projektteile über der „de-minimis“-Grenze, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien besonders geeignet erscheinen, Umweltbelastungen zu verringern oder zu vermeiden (§ 3 Z 1 lit. j), kann der Höchstfördersatz gemäß Abs. 2 oder im Falle der nicht gefährlichen Abfälle der Höchstfördersatz von 30 % ungeachtet der Differenzierung gemäß Abs. 1 gewährt werden.
- (4) Zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Abs. 1 bis 3 können nachfolgende Zuschläge gewährt werden, sofern dadurch ein Fördersatz von 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderwerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ zur Anwendung kommen:
1. in Regionalförderungsgebieten kann der Fördersatz erhöht werden:
    - a) bis zu dem von der EU-Kommission festgelegten Höchstfördersatz gemäß Wettbewerbskulisse zuzüglich um bis zu 10 %;
    - b) bis zu 5 % für Regionen gemäß Art. 87 Absatz 3 lit. c EG-V oder bis zu 10 % für Regionen gemäß Art. 87 Absatz 3 lit. a EG-V;
  2. für kleinere oder mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.

- (5) Für Förderungen bis zur „de-minimis“-Grenze können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 8 Abs. 6) folgende Fördersätze gewährt werden:
1. für Investitionen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 3 Z 1 lit. a) bis zu 35 %;
  2. für Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen (§ 3 Z 1 lit. b) bis zu 30 %;
  3. für Investitionen zur Einsparung sowie zur effizienteren Bereitstellung oder Nutzung von Energie (§ 3 Z 1 lit. c), wie z. B. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, betriebliche Energiesparmaßnahmen, Leistungen von Energiedienstleistungsunternehmen, bis zu 30 %;
  4. für Investitionen für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen (§ 3 Z 1 lit. d) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Reduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
  5. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von klimarelevanten Gasen (§ 3 Z 1 lit. e) bis zu 30 %;
  6. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Staubemissionen (§ 3 Z 1 lit. f) bis zu 50 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit von der Art der verminderten Emissionen und dem Ausmaß der Verringerung oder Vermeidung festzulegen ist;
  7. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch sonstige luftverunreinigende Stoffe (§ 3 Z 1 lit. g) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit von der Art der verminderten Emissionen und dem Ausmaß der Verringerung oder Vermeidung festzulegen ist;
  8. für Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, (§ 3 Z 1 lit. h) bis zu 30 %;
  9. für Investitionen zur Verringerung durch Vermeidung oder Verwertung oder zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 3 Z 1 lit. i) bis zu 30 %, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Verringerung oder der Qualität der Entsorgung festzulegen ist.
- (6) Investitionen für Projekte oder Projektteile bis zur „de-minimis“-Grenze, die durch den Einsatz fortschrittlicher Technologien besonders geeignet erscheinen, Umweltbelastungen zu verringern oder zu vermeiden (§ 3 Z 1 lit. j), kann der Höchstfördersatz gemäß Abs. 5 oder im Falle der nicht gefährlichen Abfälle der Höchstfördersatz von 30 % ungeachtet der Differenzierung gemäß Abs. 1 gewährt werden.
- (7) Die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Fördergrenzen beziehen sich auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern (brutto).

- (8) Soweit eine Förderung, die die Kriterien für eine Förderung unterhalb der „de-minimis“-Grenze erfüllt, als Förderung über der „de-minimis“-Grenze (§ 8 Abs. 6 2. Satz) gewährt werden soll, sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

## Art der Förderung.

- §10(1)** Die Förderung kann in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung des Projektes in mehreren Bauabschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Investitionszuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Bauabschnitte vereinbart werden. Wird ein Investitionszuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu 10 Jahren erstreckt werden.
  - (3) Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die Höchstfördersätze gemäß § 9 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

## Förderungsvertrag.

- §11(1)** Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen eine Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:
    1. den Förderungsgegenstand;
    2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
    3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
    4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
    5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
    6. die Zustimmungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Z 10;
    7. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
    8. den Gerichtsstand.



- (3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (4) Der Förderungsvertrag kann auch im Wege einer treuhändischen Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen werden, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Förderungsfähigkeit muss für den wirtschaftlichen Nutzer der Maßnahme gegeben sein.

## Durchführung, Abrechnung und Kontrolle.

- §12(1)** Der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.
- (2) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
  - (3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Abwicklungsstelle vorzulegen.
  - (4) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht, einschließlich einem Messprotokoll über das erzielte Ausmaß der Verminderung der Emissionen oder des Abfalls vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme

zumindest nach dem Ausmaß der Emissions- oder Abfallreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes oder des Messprotokolls abgesehen werden.

- (5) Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 4 müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.
- (6) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., umfasst.

## Einstellung und Rückforderung der Förderung.

- §13(1)** Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
  4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
  5. über das Vermögen des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 idgF., eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
  6. der Fördernehmer seine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 Z 10 widerruft;
  7. der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
  8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  9. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
  10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;
  11. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
  12. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 lit. i);
  13. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
  14. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
  - (3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 oder 13 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

- §14(1)** Die Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland treten mit 2. April 2002 in Kraft.
- (2) Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum 31. Dezember 2001 eingereicht wurden, sind die Förderungsrichtlinien 1997 für die Umweltförderung im Inland, Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 297/1996, zuletzt geändert durch die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 239/2000, anzuwenden.
  - (3) Auf nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 eingebrachte Förderungsansuchen sind die Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland anzuwenden.
  - (4) Auf Ansuchen von Unternehmen, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, sind die Förderungsrichtlinien 1997 für die Umweltförderung im Inland bis zum Ablauf des Tages, mit dem der EGKS-Vertrag außer Kraft tritt, anzuwenden. Sofern dem keine beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen entgegenstehen, sind nach Ablauf des Tages, mit dem der EGKS-Vertrag außer Kraft tritt, für diese Ansuchen die Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland anzuwenden.
  - (5) § 3 Z 1 lit. f bis j, § 9 Abs. 2 Z 6 bis 9, § 9 Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 5 Z 6 bis 9 sowie § 9 Abs. 6 in der Fassung, deren Erlassung im Amtsblatt der Wr. Zeitung 143/2005 bekannt gegeben ist, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.



**Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

A-1092 Wien, Türkenstraße 9

Tel. 01/31 6 31-0, Fax-DW 104

E-Mail: [kommunal@kommunalkredit.at](mailto:kommunal@kommunalkredit.at)

[www.kommunalkredit.at](http://www.kommunalkredit.at)

BLZ 60000, UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien.